

Nr. 202

Rundschreiben von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens zum „Motu Proprio“ von Papst Franziskus „*Communis vita*“

An die obersten Leiterinnen und Leiter:

Das Erscheinungsbild des „brüderlichen, gemeinsamen Lebens“ hat sich tatsächlich im Vergleich zur Vergangenheit in vielem verändert. „Diese Veränderungen wie auch die Hoffnungen und Enttäuschungen, die bis heute diesen Wandlungsprozess begleiten, rufen nach einer Neubesinnung im Lichte des II. Vatikanischen Konzils. Sie haben zu positiven, aber auch zu umstrittenen Ergebnissen geführt. Sie haben nicht wenige Werte des Evangeliums neu ins Licht gerückt und den Ordensgemeinschaften neue Vitalität geschenkt. Sie haben jedoch auch Fragen geweckt, weil sie einige der typischen Elemente des brüderlichen Lebens in Gemeinschaft verdunkelt haben. In einigen Ge-

genden scheint die Ordensgemeinschaft sogar in den Augen der Ordensmänner und Ordensfrauen an Bedeutung verloren zu haben und womöglich nicht mehr ein erstrebenswertes Ideal zu sein“, so die am 2. Februar 1994 von der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens herausgegebene Instruktion „das Brüderliche Leben in Gemeinschaft“, ein Dokument, das zweifellos auch heute noch aktuell ist, insbesondere in seiner Analyse der Erfahrungen sowohl der „positiven“ als auch der „fragwürdigeren Effekte“ im Gemeinschaftsleben.

Ein problematisches Ergebnis sind die Fälle von unrechtmäßiger Abwesenheit von der Gemeinschaft und Unauffindbarkeit der Ordensleute. Das von Papst Franziskus am 19. März dieses Jahres promulgierte m. p. *Communis vita*, mit dem er can. 694 des Kodex des kanonischen Rechts modifiziert hat, ist im Zusammenhang mit den „fragwürdigen Auswirkungen“ einer „Distanzierung“ von einem entscheidenden Aspekt der Identität des Ordenslebens zu verstehen. In § 1 wird ein dritter Grund für die *ipso facto* Entlassung aus dem Ordensinstitut hinzugefügt: Unrechtmäßige, im Sinne des can. 665 § 2, zwölf Monate ununterbrochen dauernde Abwesenheit von der Ordensniederlassung und gleichzeitiger Unauffindbarkeit des betreffenden Ordensmitglieds.

In § 3 desselben *motu proprio* legt der Heilige Vater das Verfahren für den neuen Entlassungsgrund fest und bezieht das bereits in § 2 desselben Artikels beschriebene Verfahren ein, das unverändert bleibt. Die vorgenannte Änderung bietet die Möglichkeit, eine Lösung für die Fälle der unrechtmäßigen Abwesenheit von Ordensleuten zu finden, die eben manchmal nicht auffindbar sind.

1. Die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens hat bei der täglichen Ausübung ihrer Aufgaben besonders einige Fälle beobachtet:

- Ordensmitglieder, die sich ohne Erlaubnis ihres Oberen, also unrechtmäßig, von der Ordensniederlassung entfernt haben, mit der Absicht, sich der Vollmacht des Oberen zu entziehen (vgl. can. 665 § 2);
- Ordensleute, die eine Erlaubnis zur berechtigten Abwesenheit (vgl. can. 665 § 1) oder ein Exklaustrationsindult (vgl. can. 686 § 1) erhalten haben und die nach Ablauf der Frist nicht in die Gemeinschaft zurückgekehrt sind;
- Ordensleute, die sich unrechtmäßig entfernt haben und unauffindbar geworden sind, also dem eigenen Oberen weder Adresse noch Wohnsitz mitgeteilt haben, oder zumindest sichere Hinweise, wie sie zu finden sind.

2. Can. 694 § 1, 3 gilt daher ausschließlich für Ordensleute, die unrechtmäßig abwesend und auffindbar sind.

Er gilt nicht:

- für Ordensleute, die zwar unauffindbar, aber rechtmäßig abwesend;
- für Ordensleute, die zwar unrechtmäßig abwesend, aber auffindbar sind.

Als nicht auffindbar gilt eine Person, von der man nur:

- die Telefonnummer,
- die E-Mail-Adresse,
- das Profil in sozialen Netzwerken
- oder eine irreführende Adresse hat.

3. Der Höhere Obere hat die Pflicht, dem unrechtmäßig abwesenden und unauffindbaren Ordensmitglied nachzugehen, indem er Informationen anfordert von:

- Mitbrüdern, Mitschwestern, ehemaligen Oberen, Bischöfen, dem örtlichen Klerus, Familienmitgliedern oder Verwandten;
- Zivilbehörden in bereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften und dem Datenschutzrecht.

Der zuständige Obere beschränkt sich in seinen Bemühungen nicht auf sporadische und hastige Ermittlungen, sondern bringt seine echte Sorge für das Ordensmitglied zum Ausdruck, damit es zurückkehrt und in seiner Berufung ausharrt (vgl. can. 665 § 2).

4. Die Nachforschungen bleiben oft erfolglos, auch wenn sie über einen längeren Zeitraum wiederholt werden. Manchmal muss man einfach zur Kenntnis nehmen, dass Mitglieder sich absichtlich verbergen. Zuständigen Oberen, die mit diesen Situationen konfrontiert sind, fragten das Dikasterium, wie sie sich verhalten sollen, um „der tatsächlichen Situation Rechtssicherheit zu verleihen“.

Einige diesbezügliche Hinweise:

- Der zuständige Obere ist verpflichtet, für die durchgeführten Nachforschungen, Kontakt- oder Kommunikationsversuche zuverlässige Nachweise durch nachprüfbare Unterlagen zu erbringen.
- Bei erfolgloser Nachforschung erklärt der zuständige Obere die Unauffindbarkeit des Mitglieds.

5. Der zuständige Obere prüft den Fall mit seinem Rat und stellt eine Unauffindbarkeitserklärung aus. Diese

Erklärung ist für die genaue Zeitbestimmung notwendig:

- für den Tag *a uo*, ab dem die Unauffindbarkeit zur Kenntnis genommen wird (vgl. can. 203 § 1);
- für den Ablauf der Fristen, um das Ende der zwölf aufeinander folgenden Monate zu bestimmen.

Der Tag *a uo*, von dem an die Unauffindbarkeit des Ordensmitglieds zur Kenntnis genommen wird, muss feststehen, damit der Zeitraum der zwölf Monate ohne Unterbrechung nicht unbestimmt bleibt.

6. Nach Ablauf der zwölf Monate, falls sich in dieser Zeit die Situation der Unauffindbarkeit des unrechtmäßig abwesenden Mitglieds in keiner Weise geändert hat, hat der zuständige Obere „den Tatbestand festzustellen, damit die Entlassung“ gemäß can. 694 ohne weiteres *ipso facto* „rechtlich feststeht“. Damit die Entlassung rechtlich feststeht, muss bei der Entlassung von Mitgliedern von Instituten päpstlichen Rechts diese Erklärung vom Heiligen Stuhl bestätigt werden. Bei Instituten diözesanen Rechts bestätigt der Bischof des Hauptsitzes die Erklärung.

7. Die neue Norm (can. 694 § 1, 3) gilt nicht für die Fälle vor dem 10. April 2019, kann also nicht rückwirkend angewandt werden, sonst hätte der Gesetzgeber dies eigens vorsehen müssen (vgl. can. 9). Das *m. p. Communis vita* hat auch die Änderung von can. 729 zur Folge, der sich auf die Säkularinstitute bezieht, da die Entlassung aufgrund unrechtmäßiger Abwesenheit auf die Mitglieder solcher Institute keine Anwendung findet.

In der Hoffnung auf eine korrekte Anwendung von can. 694 § 1, 3, lädt das Dikasterium die Höheren Oberen ein, sich der hier formulierten Implementierungsanweisungen mit dem Bewusstsein zu bedienen, dass die Ordensleute berufen sind, „ein konkretes Vorbild von Gemeinschaft zu bieten, in der es möglich ist, durch die Anerkennung der Würde jedes Menschen und der Gemeinschaft der Gabe, die jeder mitbringt, in brüderlichen Beziehungen zu leben“, wie Papst Franziskus im *Apostolischen Schreiben* zum Jahr des geweihten Lebens vom 21. November 2014 bekräftigt.

Vatikanstadt, 8. September 2019

Am Fest Mariä Geburt

João Raz cardinal de Aviz
Präfekt

José Rodríguez Carballo, O. . M.
Erzbischof Sekretär